5 G 1590/05.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Managen, Gießen, Staatsangehörigkeit: myanmarisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Andreas Groß und Kollegen, Bismarckring 3, 65183 Wiesbaden, - 05/349 R/si -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5165833-427 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hänsel als Einzelrichter am 22. Juli 2005 beschlossen:

- Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers 5 E 1591/05.A - gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.06.2005 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der mit am 12.07.2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom Antragsteller bei sachgerechter Auslegung gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 12.07.2005 gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.06.2005 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist zulässig.

Insbesondere hat der Antragsteller unter Berücksichtigung des von ihm in der Antragsschrift angegebenen Zustellungsdatums, dem 05.07.2005, die gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 1. HS AsylVfG vorgeschriebene Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides gewahrt. Aus dem Inhalt der Asylverfahrensakte ergibt sich nichts anderes. Insbesondere findet sich dort kein Zustellungsnachweis.

Der Antrag ist auch begründet.

Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erlassenen Abschiebungsandrohung sind die §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG. Nach diesen Vorschriften erlässt das Bundesamt in den Fällen der offensichtlichen Unbegründet des Asylantrages unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer wie hier keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Diese gesetzliche Regelung über den Sofortvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Artikel 16 a Abs. 4 GG). Nach Artikel 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG darf die Aussetzung der Abschiebung in solchen Fällen nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschriften liegen vor, wenn erhebliche Gründe für die Annahme sprechen, die Maßnahme werde einer rechtlichen Prüfung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich nicht Stand halten (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 678).

Gemessen an diesen Maßstäben begegnet die Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt erlassenen Abschiebungsandrohung in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1.2. HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstlichen Zweifeln. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtiger nach Artikel 16 a Abs. 1 GG nicht von vornherein auszuschließen.

Es kann im Rahmen dieses vorläufigen Rechtsschutzverfahrens dahinstehen, ob der Antragsteller bereits vor seiner Ausreise in seinem Heimatstaat Myanmar eine politische Verfolgung erlitten hat. Eine diesbezügliche Aufklärung kann dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Selbst wenn der Antragsteller Myanmar unverfolgt verlassen haben sollte und damit für die Frage der Zumutbarkeit seiner Rückkehr der "normale" Prognosemaßstab anzuwenden wäre (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27.06.1989, BVerwGE 82, 171), sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, ihm drohe auf Grund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes gegenwärtig und auf absehbare Zeit in Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung.

Nach der vom Gericht in dem ebenfalls von einem myanmarischen Staatsangehörigen geführten Krageverfahren 5 E 5182/04.A über das Auswärtige Amt eingeholten Stellungnahrme des schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 12.04.2005 wurde der aus der Schweiz abgeschobene Asylsuchende bei der Rückführung nach Myanmar verhaftet und dort zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt. Die myanmarischen Behörden begründeten ihr Urteil vom 17.08.2004 mit der Tatsache. That habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt und dies mit politischen Aktivitäten begründet. Somit habe er die Sicherheit und den Frieden des Landes nach Artikel 5 (J) des Ernergency Act gefährdet. Weiter sei er wegen Fälschung von Stempeln in seinem Pass sowie der illegalen Einreise nach Myanmar verurteilt worden. Das gesamte Strafmaß betrage 19 Jahre. Auch wenn es sich unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere Nrn. 31 bis 35) um den ersten konkreten Fall dieser Art handeln dürfte, kommt diesem im Hinblick auf die allgemeine Situation in Myanmar erhebliches Gewicht zu

Das Land wird von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung geführt. Die Bevölkerung wird unterdrückt und ausgebeutet. Politisch nicht genehmigte Versammlungen werden nicht geduldet. Eine freie Presse und Meinungs- sowie Versammlungsfreiheit gibt es nicht. Ein rechtstaatliches Verfahren ist nicht garantiert (vgl. Dokumente Nrn. 31 bis 35). Auf Grund dieser Verhältnisse kann der Annahme einer für den Antragsteller im Rückkehrfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehenden Verfolgungsgefahr nicht mit dem Einwand begegnet werden, bei dem Schicksal des handele es sich um einen einer Generalisierung nicht zugänglichen Einzelfall.

Wie der Antragsteller zutreffend hervorgehoben hat, weist sein Fall erhebliche Paralleien zu dem des auf. Ebenso wie dieser hat er nach dem Verlassen seines Heimatstaates im Einreisestaat einen Asylantrag gestellt und diesen mit politischen Aktivitäten in seinem Heimatland begründet. Daraus resultiert im Falle einer Rückkehr nach Myanmar die Gefahr einer Strafverfolgung und Veruteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Anerkennung als Asylberechtigter wird voraussichtlich auch nicht an der so genannten Drittstaatenregelung (Artikel 16 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG, § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG) scheitern. Ausweislich der Asylverfahrensakte ist er mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

-	lä	n	36	el.			

Ausgefertigt Gießen, 25.07.2005

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle